

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der MAS Moderne Ausbausysteme GmbH, Schwarzenbruck

1. Vertragsgrundlage

- a) Für sämtliche Lieferverträge mit Kunden gelten ausschließlich diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, auch wenn sie der Kunde nur aus früheren Geschäften oder Angeboten kennt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.
- b) Unsere Angaben in Preislisten und Prospekten sind stets freibleibend. Es gelten ausschließlich die bei Vertragsabschluss in Bezug genommenen Preise und Prospektangaben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Werk einschließlich einfacher Verpackung unter Zugrundelegung des Sammelgütertarifs. Der Kunde trägt die Mehrkosten seiner Sonderwünsche hinsichtlich Verpackung und Versandart.
- c) Liefergegenstand ist ausschließlich die Ware mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck, die in den vereinbarten Prospektangaben und sonstigen Beschaffenheitsangaben beschrieben sind. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale und ein anderer Verwendungszweck sind nur dann vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind.
- d) Bei vereinbarter Lieferzeit von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, aufgrund nach Vertragsabschluss eingetretenen Tarifierhöhungen und/oder Materialpreiserhöhungen eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Preise zu verlangen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, so hat der Kunde das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
- e) Technische Verbesserungen oder Anpassungen an den jeweils geltenden Standard sind nach Vertragsabschluss zulässig, sowie dies aus unserer Sicht für den Kunden zumutbar und nicht nachteilig ist.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande entweder durch Annahme unseres Angebotes durch den Kunden oder durch unsere Bestätigung eines Auftrages des Kunden.

3. Lieferung

- a) Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche und fixe Liefertermine müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Alle Liefertermine hängen davon ab, dass der Kunde eine erforderliche Mitwirkungshandlung rechtzeitig erbringt.
- b) Teillieferungen kann der Kunde nur dann zurückweisen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.
- c) Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadenersatzpflicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den Preis der in Verzug befindlichen Leistung begrenzt. Soweit die teilweise Erfüllung für den Kunden ohne Interesse ist, ist der vereinbarte Preis der vollständigen Leistung maßgebend. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein fixer Liefertermin vereinbart ist oder für die Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins eine Garantie übernommen wurde. Im übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen über den Verzug.
- d) Sofern kein fixer Liefertermin vereinbart ist, kann der Kunde eine Lieferung, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, nicht zurückweisen.

- e) Ein auf Wunsch des Kunden von uns getätigter Versand der Ware erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Kunden. Mit der Übergabe der Ware an den Kunden, Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, spätestens jedoch beim Verlassen des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Für Fehler bei der Verpackung der Ware, bei ihrem Versand, bei der Auswahl des Transportmittels oder des Transportwegs haften wir nur, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Zur Transportversicherung sind wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden verpflichtet. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und die sofortige Zahlung des Kaufpreises zu verlangen. Nimmt der Kunde an ihn versandte Ware nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat der Kunde die sich hieraus ergebenden weiteren zusätzlichen Transportkosten sowie die entstehenden Lagerkosten zu tragen.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Kunde darf die von uns gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entweder gegen Barzahlung oder bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bzw. bei Verkauf an Wiederverkäufer nur unter Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts veräußern. Der Kunde hat unsere Ware sachgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu versichern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sowie jede andere Verfügung über unsere Ware sind nicht zulässig. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt an den Kunden gelieferte Ware von Dritten gepfändet, so hat unser der Kunde sofort zu verständigen und den pfändenden Dritten auf unser Vorbehaltseigentum hinzuweisen. Alle uns durch die Abwendung des Zugriffs Dritter auf die Ware entstehenden Kosten hat uns der Kunde zu erstatten, soweit die Kosten nicht von Dritten erstattet werden.
- b) Bei einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware ist diese getrennt von Waren anderer Lieferanten zu berechnen. Der Kunde tritt hiermit schon jetzt bis zur vollständigen Bezahlung unserer in lit. a) genannten Forderung seine bei der Veräußerung gegen den Erwerber entstehenden Ansprüche in voller Höhe mit allen Nebenrechten an uns ab. Besteht zwischen dem Kunden und dessen Abnehmer ein echtes oder unechtes Kontokorrentverhältnis, so tritt der Kunde hiermit an uns zusätzlich die Ansprüche auf Kündigung des Kontokorrentverhältnisses, auf Feststellung der Salden sowie die Saldenforderungen ab. Bei Übergabe von Schecks oder Wechseln geht das Eigentum an diesen Papieren auf uns über, sobald der Kunde es erwirbt. Die Übergabe der Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie zunächst für uns in Verwahrung nimmt. Gibt der Kunde einen Wechsel zum Diskont, so tritt er den Diskonterlös hiermit im voraus an uns ab.
- c) Wird die von uns gelieferte Ware von dem Kunden zusammen mit Ware anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung veräußert, so ist von dem Gesamtrechnungsbetrag der Teilbetrag an uns abgetreten, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Ware aus unserer Lieferung entfällt; An den Nebenrechten überträgt uns der Kunde das entsprechende Miteigentum und tritt von dem Erlös aus den Nebenrechten den auf uns entfallenden Anteil hiermit an uns ab.
- d) Wenn und soweit die an uns abgetretenen Ansprüche nicht von uns selbst geltend gemacht werden, ist der Kunde berechtigt, diese Ansprüche einzuziehen und Nebenrechte zu verwerten. Die Einziehungsermächtigung des Kunden und seine Berechtigung zur Verwertung von Nebenrechten sind aus wichtigem Grunde, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage widerruflich. Sie erlöschen ohne Widerruf, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr nachkommt, ein Insolvenzverfahren vom Kunden beantragt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen ihn mangels Masse abgelehnt wird.
- e) Ohne unsere Zustimmung darf der Kunde weder die an uns im voraus abgetretenen Forderungen an Dritte nochmals abtreten noch über die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware Teilzahlungsverträge mit Finanzierungsinstituten abschließen. Eine Abtretung ist jedoch zulässig, wenn sie im Wege des echten Factoring erfolgt, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderungen übersteigt. Mit der Gutschrift des

Factoring-Erlöses beim Kunden werden unsere Forderungen insoweit sofort fällig, als sie vom echten Factoring erfasst werden.

- f) Sollten die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, so werden wir auf Wunsch des Kunden insoweit Werte nach unserer Wahl freigeben.
- g) Gerät der Kunde mit der Füllung seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Der Kunde hat uns in diesem Fall auf unser Verlangen ein Verzeichnis sämtlicher noch bei ihm vorhandener Waren, die in unserem Eigentum stehen und eine Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen, Anschrift der Schuldner und Höhe der Forderungen zu übermitteln.
- h) Liegt eine der Voraussetzungen von lit. g) Satz 1 vor, so hat der Kunde auf unser Verlangen den Schuldner die Abtretung der Forderungen an uns anzuzeigen, wobei es uns freisteht, diese Anzeigen von uns aus zu tätigen. Außerdem sind wir in diesem Fall auch berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware zwecks Forderungssicherung zurückzuholen, ohne dass hierzu der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden muss.

5. Zahlung

- a) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt Rechnungsstellung bei Lieferung.
- b) Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.
- c) Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Mängelansprüche

- a) Bestehen gesetzliche Mängelansprüche, so sind wir nach unserer Wahl zur kostenfreien Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung mangelfreier Ware Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Ware verpflichtet. Bleibt unsere Nacherfüllung trotz zwei Versuchen erfolglos, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.
- b) Schadenersatzansprüche des Kunden statt der Leistung sind beschränkt auf den vereinbarten Nettopreis der nicht erbrachten Leistung, es sei denn, es liegt unsererseits grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor oder wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine übernommene Garantie nicht eingehalten.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Weiterveräußerung der Ware als neu hergestellte Sache unverzüglich von Mängelansprüchen der Erwerber zu unterrichten. Erfüllt der Kunde solche Mängelansprüche, ohne uns zuvor über diese unterrichtet zu haben, ist der Kunde verpflichtet, den uns durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden zu erstatten.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bewirkung aller Leistungen ist 90592 Schwarzenbruck.

8. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit Verträgen, welche diesen Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen unterliegen, ist 91271 Hersbruck.